



Kirchensteuerbeschluss

für das Bistum Magdeburg (Bundesländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)

1. Höhe der Kirchensteuer vom Einkommen

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommens-(Lohn- Kapitalertrags-)steuer unterliegenden Einkünften erhoben.

Sie beträgt, sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist, 9 von Hundert der Einkommens-(Lohn-, Kapitalertrags)steuer, die sich nach dem jeweils geltenden Einkommenssteuerrecht ergibt, höchstens jedoch 3,5 von Hundert des zu versteuernden Einkommens (Höchstsatz). Der Kirchensteuersatz von 9% ist auch von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten i. S. d. § 51a Abs. 2c Satz 1 und 2 EStG auf Kapitalerträge, die in einem anderen Bundesland als dem Land des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Kirchensteuerpflichtigen entstehen, einzubehalten und abzuführen.

2. Berechnungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) ist § 51 a des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld nach § 3 zu erheben ist. § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Bei der Ermittlung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer ist § 51a Abs. 2b bis 2e EStG anzuwenden.

3. Höhe des Kirchgeldes

- a. Das Kirchgeld wird erhoben von Steuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe), wenn die Eheleute zur Einkommenssteuer zusammen veranlagt werden.

b. Das Kirchgeld beträgt (Kirchgeldtabelle):

	Stufe Bemessungsgrundlage (€) (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG unter Berücksichtigung des § 51 a EStG)		Jährliches Kirchgeld in €	Monatliches Kirchgeld in €
1	30.000 -	37.499	96,00	8,00
2	37.500 -	49.999	156,00	13,00
3	50.000 -	62.499	276,00	23,00
4	62.500 -	74.999	396,00	33,00
5	75.000 -	87.499	540,00	45,00
6	87.500 -	99.999	696,00	58,00
7	100.000 -	124.999	840,00	70,00
8	125.000 -	149.999	1.200,00	100,00
9	150.000 -	174.999	1.560,00	130,00
10	175.000 -	199.999	1.860,00	155,00
11	200.000 -	249.999	2.220,00	185,00
12	250.000 -	299.999	2.940,00	245,00
13	300.000	und mehr	3.600,00	300,00

c. Es ist eine Vergleichsrechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je 1/12 des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergibt. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommenssteuerpflicht entspricht.

5. Bemessung der Kirchensteuer bei sonstigen Bezügen und bei Pauschalierung der Lohnsteuer

a. Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den § 40, 40a, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

b. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit

Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts 11/2014 im Bistum Magdeburg

Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

- c. Soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen kann, so ist sie im Verhältnis zwischen der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche in Höhe von 70 v. H. zu 30 v. H. im Land Brandenburg, 85 v. H. zu 15 v. H. im Land Sachsen und 79 v. H. zu 21 v. H. im Land Sachsen-Anhalt aufzuteilen und abzuführen.

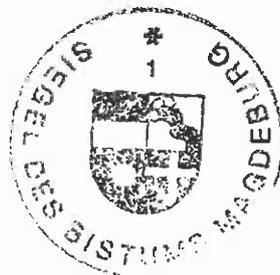
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Er behält seine Gültigkeit, bis ein neuer genehmigter Kirchensteuerbeschluss an seine Stelle tritt.

Magdeburg, 23. Mai 2014

+ *Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige
Bischof



Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblatts 11/2014 im Bistum Magdeburg